

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

5 (13.1.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 5

Karlsruhe, den 13. Januar

1951

Inhalts-Verzeichnis

40

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

40 Pfändungen und Abtretungen von Lohn- und Gehaltsbezügen

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

40 Pfändungen und Abtretungen von Lohn- und Gehaltsbezügen 11 F 17 Rbl (ABl 5. 13. 1. 51.)

Ist aus dem Lohn- bzw Gehaltsguthaben von Eisenbahnbediensteten zur Deckung einer Forderung (nicht Unterhaltsforderungen) monatlich der gesetzlich pfändbare Einkommensteil gepfändet, so richtet sich die Höhe des monatlich zu pfändenden Betrags nach der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen. Infolge Lohnausfalls durch Krankheit, Lohn- bzw Gehaltserhöhungen, Teuerungszulagen, Gewährung von Kinderzuschlägen usw ist das Arbeitseinkommen und somit auch die Höhe des gesetzlich pfändbaren Einkommensteils gewissen Schwankungen unterworfen. Die Höhe des pfändbaren Teils wurde seither im Erhebungsauftrag von hier auf Grund einer mittels Telegrammbrief angeforderten Lohn- bzw Gehaltsauskunft eingesetzt. Obwohl im Erhebungsauftrag besonders herausgestellt ist, daß Änderungen in der Höhe der Bezüge des Schuldners zwecks Neuberechnung des einzubehaltenden Betrags sofort hierher zu melden sind, wurde diese Anordnung weder von den zahlenden Kassen noch von den Lohnrechnungsstellen beachtet.

Um die richtige Durchführung der Forderungspfändungen zu gewährleisten, werden die zahlenden Kassen und die Lohnrechnungsstellen mit Lohnpfändungstabellen ausgerüstet, mittels derer der monatlich einzubehaltende Betrag ohne Schwierigkeit abzulesen ist.

Das Arbeitseinkommen erfaßt alle Vergütungen, die dem Schuldner aus Arbeits- oder Dienstleistungen zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

Folgende Bezüge sind unpfändbar und dürfen zur Feststellung des Arbeitseinkommens nicht berücksichtigt werden:

1. die Hälfte der Vergütungen für Mehrarbeitsstunden;
2. Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, Gefahrenzulagen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 150.— DM;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Pfändung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüchen betrieben wird;
6. Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge. Die Bezüge eines Beamten für den Sterbemonat sind jedoch pfändbar.

Maßgebend für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist das Nettoeinkommen. Zur Feststellung des Nettoeinkommens sind vom Bruttoeinkommen (alle Vergütungen, die nicht als unpfändbar aufgeführt sind,) nur die Steuern (Lohn-, Kirchensteuer, Notopfer Berlin), die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung sowie der Krankenkassenbeitrag (auch KVB und andere privaten Krankenkassen) in Abzug zu bringen. Weitere Abzüge, die auf Grund einer freiwilligen Leistung getätigt werden, sind jedoch nicht zu berücksichtigen. Auch dürfen zur Errechnung des Nettoeinkommens die Beträge, die der Schuldner bereits abgetreten hat, oder die wegen einer Unterhaltspfändung bereits vorgepfändet sind, nicht in Abzug gebracht werden. Das so ermittelte Nettoeinkommen ist sodann auf einen durch zwei teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen kann meistens aus der Steuerkarte entnommen werden. Es sind nur die Personen einzubeziehen, für die der Schuldner unterhaltspflichtig ist.

Ist das Nettoeinkommen errechnet und die Zahl der Unterhaltsberechtigten festgestellt, so kann der monatlich pfändbare Betrag aus der Pfändungstabelle abgelesen werden, wobei in der linken Spalte das in Frage kommende abgerundete Nettoeinkommen zu suchen und in den rechts anschließenden Spalten der pfändbare Betrag für den Schuldner allein oder mit 1, 2, 3 usw Unterhaltsberechtigten abzulesen ist.

Erstes Beispiel

monatliches Nettoeinkommen = 249.50 DM
abgerundet = 248.— DM

Familienstand: ledig

monatlich pfändbarer Betrag = 82.60 DM.

Zweites Beispiel

monatliches Nettoeinkommen = 217.80 DM
abgerundet = 216.— DM

Familienstand: Ehefrau, 2 Kinder = 3 Unterhaltsberechtigte

monatlich pfändbarer Betrag = 15.20 DM.

Drittes Beispiel

monatliches Nettoeinkommen = 315.— DM
abgerundet = 314.— DM

Familienstand: Ehefrau, 3 Kinder, geschiedene Ehefrau (für die der Schuldner unterhaltspflichtig ist), 1 uneheliches Kind = 6 Unterhaltsberechtigte

monatlich pfändbarer Betrag = 26.80 DM.

Den zahlenden Kassen geht der Bedarf an Pfändungstabellen einschließlich der zu ihrem Dienstbereich zählenden Lohnrechnungsstellen zu. Ist zur Deckung einer Forderung monatlich der gesetzlich pfändbare

Einkommensteil gepfändet, so ist dies aus den bereits vorliegenden Erhebungsaufträgen ersichtlich. Die zahlenden Kassen verteilen je eine Pfändungstabelle an die Lohnrechnungsstellen, wobei die Kassen den Lohnrechnungsstellen eine Aufstellung der Erhebungsaufträge beizugeben haben, wonach aus den Lohnbezügen des Schuldners lediglich der gesetzlich pfändbare Einkommensteil monatlich einzubehalten ist. Zum weiteren Vollzug dieser Erhebungsaufträge ist ab sofort der monatlich zu pfändende Betrag mittels der Pfändungstabelle festzustellen. Der von hier eingesetzte monatlich einzubehaltende Betrag ist in diesen Erhebungsaufträgen zu streichen. Liegen gegen einen Schuldner weitere Erhebungsaufträge wegen Unterhaltsforderungen oder wegen Abtretungserklärungen vor, so ist bis zum Eingang einer jeweiligen besonderen Verfügung wie bisher zu verfahren. Im Bedarfsfalle können Pfändungstabellen bei F 17 Rufnummer 1301 angefordert werden. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Pfändungstabelle nur bei Forderungspfändungen anzuwenden ist.

Bei Unterhaltspfändungen zu Gunsten der Ehefrau, ehelichen und unehelichen Kindern wird wie bisher verfahren, da im Pfändungsbeschluß bereits vorgeschrieben ist, welcher Betrag oder noch zu errechnende Betrag monatlich zu pfänden ist. Muß bei einer Unterhaltspfändung der monatlich zu pfändende Betrag errechnet werden, so ist ebenfalls das abgerundete Nettoeinkommen maßgebend, wobei jedoch zur Feststellung des Arbeitseinkommens zu berücksichtigen ist, daß außer den unpfändbaren Bezügen zu 2., 3., 5., 6. und 7. lediglich $\frac{1}{4}$ der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden zu zahlenden Vergütungen und Weihnachtsvergütungen bis zu $\frac{1}{4}$ des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 75.— DM unpfändbar sind.

Beispiel: Aus dem Arbeitseinkommen ist zur Deckung einer Unterhaltsforderung der 130.— DM monatlich netto übersteigende Betrag gepfändet.

Monatliches Nettoeinkommen = 377.75 DM
abgerundet = 376.— DM
der einzubehaltende Betrag = 246.— DM
monatlich (376.— — 130.—)

Ist von der Eisenbahndirektion die Anerkenntniserklärung gemäß § 840 ZPO abzugeben, so wird dem Erhebungsauftrag ein Telegrammbrief beigegeben, der von der zahlenden Kasse (bei Beamten) oder von den Lohnrechnungsstellen (bei Arbeitern) auszufüllen und umgehend hierher zurückzusenden ist, wobei bei Arbeitern das Arbeitseinkommen für 26 Arbeitstage zugrunde zu legen ist.

In letzter Zeit wird festgestellt, daß gegen die Anordnungen gemäß ABIVerf 127/1949 und 75/1950, die wir in Erinnerung bringen, in zunehmendem Maße verstoßen wird.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die den Dienststellen zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit den dazugehörigen Zustellungs- bzw. Postzustellungsurkunden und die von Eisenbahnbediensteten vorgelegten Abtretungserklärungen sofort un-

mittelbar der Direktion (nicht über die Ämter) vorgelegt werden. Hierbei sind anzugeben:

Die Dienstbezeichnung und Dienststelle des Schuldners, die zuständige zahlende Kasse, weitere schon vorliegende Pfändungen und Abtretungen, die denselben Schuldner betreffen. Die Abgabe der Erklärung, die auf Grund der Zustellungsurkunde gemäß § 840 ZPO gefordert wird, ist allein Sache der Eisenbahndirektion. Es ist den Dienststellen verboten, selbständig Beträge aus dem Lohn- oder Gehaltsguthaben von Eisenbahnbediensteten zu Gunsten Dritter einzubehalten und abzuführen. Hierzu bedarf es stets eines Erhebungsauftrags, der von hier der Hauptkasse, Bahnhofs- oder Werkkasse zugeht. Die Lohnrechnungsstellen erhalten sodann von der zahlenden Kasse Kenntnis und Weisung, welche Beträge einzubehalten sind. Bei Wiedereinstellung eines früher im Eisenbahndienst beschäftigten Bediensteten ist dieser zu befragen, ob während seiner früheren Dienstzeit gegen ihn ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ergangen ist oder auf Grund einer Abtretungserklärung monatliche Beträge aus seinen Bezügen einbehalten wurden. Zutreffendenfalls ist die Eisenbahndirektion sofort zu verständigen, damit der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bzw. die Abtretungserklärung weiter vollzogen werden kann. Unterlassung kann Ersatzpflicht zur Folge haben. Anfragen von Seiten der Gläubiger sind mit eingehender Stellungnahme der Eisenbahndirektion vorzulegen. Scheidet ein Eisenbahnbediensteter, dessen Bezüge gepfändet sind, aus dem Eisenbahndienst aus, so ist vor Auszahlung des Restlohnes F 17 (Fernruf Karlsruhe 1301) fernmündlich zu befragen, welcher Betrag einzubehalten ist. Auch in sonstigen Zweifelsfällen ist F 17 fernmündlich um Auskunft zu bitten. Sollten infolge einer nachlässigen Behandlung der zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bzw. Abtretungserklärungen Forderungen gegen uns geltend gemacht werden, so werden wir künftig die schuldigen Bediensteten in voller Höhe in Anspruch nehmen.

Es kommt vielfach vor, daß Eisenbahnbedienstete an die zahlende Kasse oder an ihre Dienststelle mit der Bitte herantreten, gewisse Beträge aus ihrem Lohn- bzw. Gehaltsguthaben einzubehalten und an einen Dritten Zahlung zu leisten. Hierzu bedarf es stets einer formellen Abtretungserklärung. Da jedoch viele Bedienstete die richtige Bedeutung und die Folgen einer Abtretungserklärung nicht in vollem Umfange kennen, machen wir auf folgendes besonders aufmerksam: Ist in der Abtretungserklärung nicht eine Bedingung aufgenommen, „bis auf Widerruf“, „bis zur Tilgung“ einer bestimmten Summe, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt z. B. bei Unterhaltspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde „bis zu dessen vollendetem 16. Lebensjahre“, so kann laut § 409 BGB die Abtretungserklärung nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist. Hiernach kann eine zeitlich nicht begrenzte Abtretungserklärung vom Abtretenden nicht allein zurückgezogen werden. Auch sind in der Abtretungserklärung die abgetretenen Bezüge näher zu bezeichnen (Kinderzuschlag, Lohn, Gehalt, Ruhegehalt usw.).

Vorsicht

bei Glatteis und Schnee! Wege, Treppen und Trittbretter streuen.

(UVV I § 17 (8))

31 A B 4 Usu

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe